

Beachte! Gesetzlicher Artenschutz bei der Beseitigung von baulichen Anlagen

Als Bauherrin oder Bauherr (und im Rahmen des jeweiligen Wirkungskreises auch als anderer „am Bau Beteiligter“) sind Sie nach §§ 52 ff. BauO NRW für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Naturschutzes, verantwortlich.

Es ist verboten, wildlebende Tiere (auch sogenannte „Allerwelts-Arten“) mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder deren Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zum Schutz ihrer Lebensstätten gilt die in § 39 Abs. 5 BNatSchG bestimmte **Schonzeit vom 01. März bis zum 30. September** für Bäume außerhalb des Waldes oder von Gartengrundstücken, für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze. **Im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, insbesondere in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, gelten jedoch die in der Regel strengeren Verbotsfestsetzungen in den Landschaftsplänen des Kreises Viersen.**

Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Zu den Sorgfaltspflichten der Bauherrin/des Bauherrn gehört demzufolge, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude und die unmittelbare Umgebung vorher auf eventuelle Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen. Dabei sind besonders für Fledermäuse oder Vögel zugängliche Dachböden, Kellerräume, ungenutzte Gebäudeteile und Hausfassaden in Augenschein zu nehmen und ggf. vorhandene (auch unbewohnte) Schwalbennester zu erhalten.

Über sogenannte planungsrelevante Arten informiert das Land unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Fragen der Artenschutzprüfung werden unter folgendem Link beantwortet:

<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Wenden Sie sich mit konkreten Fragen und Anliegen zu Ihrer eigenen Sicherheit an die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen im Amt für Bauen, Landschaft und Planung (www.kreis-viersen.de), ggf. per E-Mail an **artenschutz@kreis-viersen.de**